Anlage 2.2 zur Vorlage 3808/18

BEBAUUNGSPLAN GIT-2 FÜR SZ-GITTER GARSSENHOF M. 1:1000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- MD — DORFGEBIET
- MD g2 — GEGLIEDERTES DORFGEBIET ZULÄSSIG SIND: 1. KLEINSIEDLUNGEN UND LANDWIRTSCHAFTLICHE NEBENERWERBSSTELLEN 2. WOHNGEBÄUDE SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNG 1
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- Z.B. II — ALS HÖCHSTGRENZE
- Z.B. (II) — ZWINGEND
- Z.B. GRZ 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- Z.B. GFZ 0,5 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- o — OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- P 5 — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE MIT ANZAHL DER STELLPLÄTZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- U — BAUGRUNDSTÜCK FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (UMSPANNSTATION)
- FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSLEITUNGEN 20+110 KV FREILEITUNG
- GRÜNFLÄCHE
- PARKANLAGE
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SICHTFELD SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNG 2

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	BAUWEISE

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG

- B — BAUDENKMAL GEMÄSS §2 (2) NBAUO
- GRENZE DES ANGRENZENDEN BEBAUUNGSPLANES
- WASSERFLÄCHE GRABEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. IM GEGLIEDERTEN DORFGEBIET MDg2 IST DIE ART DER NUTZUNG GEMÄSS § 5 ABS. 2 NR. 2 UND 3 BauNVO ZULÄSSIG.
2. SICHTFELDER SIND VON JEGLICHER ART VON BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG DIE HÖHER ALS 0,90 m ÜBER DER FAHRBAHN-OBERKANTE DER STRASSE SIND, FREIZUHALTEN.
3. GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 1c BBauG WIRD EINE MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE VON 500 qm FESTGESETZT.

AUFGESTELLT
BAUDEZERNENT
SALZGITTER, AM 7.7.77
Dr. Linke
STADTBAURAT

FÜR DIE ERARBEITUNG DES PLANENTWURFES
STADTPLANUNGSAMT
SALZGITTER, AM 27.6.77
Münch
AMTSLEITER

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 1.8.77) IN SICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKE IST EINWANDFREI MÖGLICH.
SALZGITTER, AM 1.8.77
VERMESSUNGSDIREKTOR

DER RAT DER STADT SALZGITTER HAT IN SEINER SITZUNG AM 15.12.1976 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.
SALZGITTER, AM 17.8.77
DER OBERSTADTDIREKTOR IN VERTRETUNG
OBERBÜRGERMEISTER — STADTDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG (AZ.: 2411/61-3.) VOM HEUTIGEN TAGE GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBAUG ERNEUT GENEHMIGT.
BRAUNSCHWEIG, DEN 06.02.84
BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG
IM AUFTRAGE

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN GEMÄSS § 2 ABS. 6 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341) AM 13.1.77 ORTSÜBLICH DURCH DAS AMTSBLATT FÜR DIE STADT SALZGITTER" NR. 1 BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 20.1.1977 BIS 21.2.1977 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
SALZGITTER, AM 18.8.77
BAUOBERINSPEKTOR

DER RAT DER STADT SALZGITTER HAT DEN BEBAUUNGSPLAN IN SEINER SITZUNG AM 18.5.1977 NACH PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
SALZGITTER, AM 17.8.77
DER OBERSTADTDIREKTOR IN VERTRETUNG
OBERBÜRGERMEISTER — STADTDIREKTOR

DIE ERNEUTE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBAUG AM 7.5.1984 IM AMTSBLATT FÜR DIE STADT SALZGITTER NR. 12 BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 7.5.1984 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
SALZGITTER, AM 8.5.1984

DER VOM RAT DER STADT SALZGITTER IN DER SITZUNG VOM 11.05.1977 BESCHLOSSENE BEBAUUNGSPLAN WIRD HIERMIT GEMÄSS § 11 BBAUG NACH MASSGABE DER VERFÜGUNG 214.2412-78.13-2 VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT.
BRAUNSCHWEIG, DEN 24.11.1977
DER PRÄSIDENT DES NIEDERSÄCHSISCHEN VERWALTUNGSBEZIRKS BRAUNSCHWEIG
IM AUFTRAGE

DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND AM 27.12.77 DURCH DAS AMTSBLATT FÜR DIE STADT SALZGITTER NR. 34 GEMÄSS § 12 BBAUG BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER BEKANNTMACHUNG WURDE DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBINDLICH.
SALZGITTER, AM 17.1.78